

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

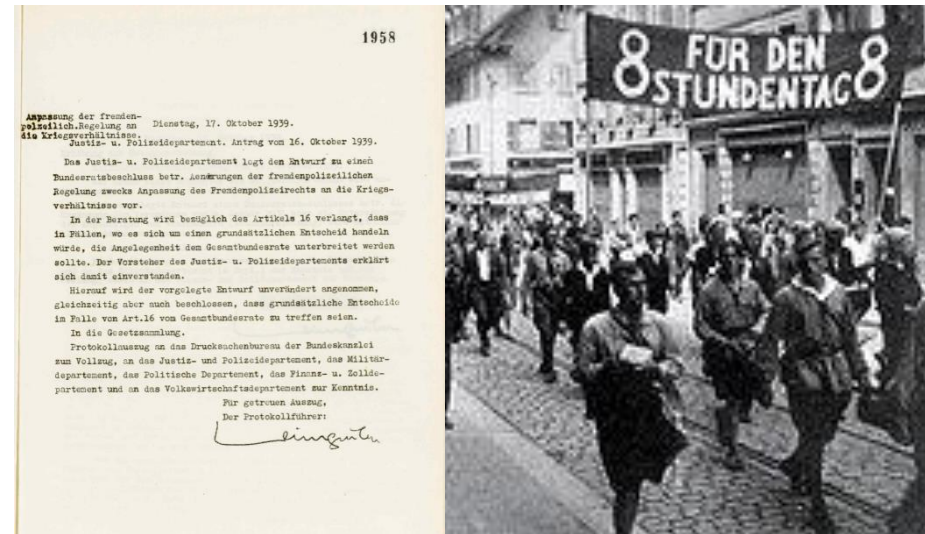
BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



Refraktär Görner

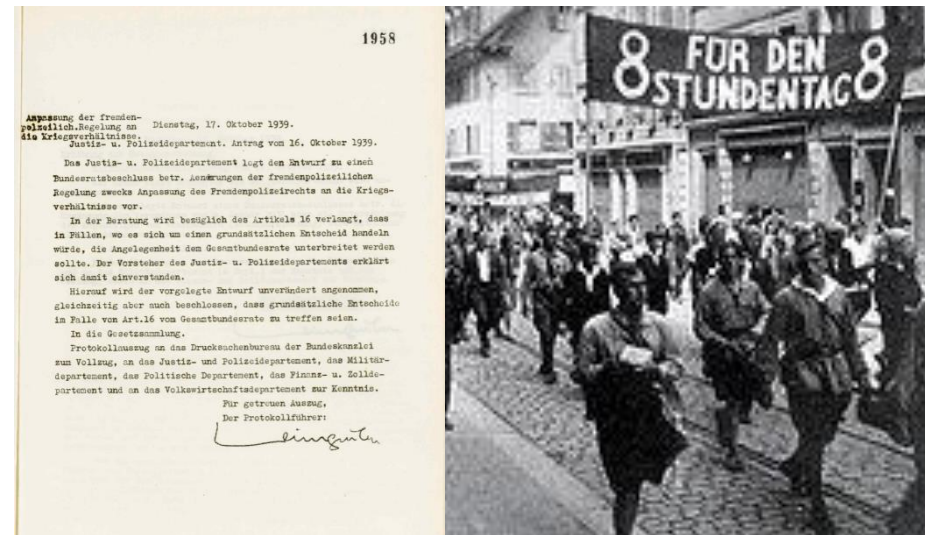
Der deutsche Refraktär Görner war Mitglied und Bibliothekar der Sozialdemokratischen Jugend Luzern, deren Zusammenkünfte er von Zeit zu Zeit besuchte.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs
- Loslassen der Pedale durch Radfahrer
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.



BGE 117 IV 49

X., directeur du magasin "Coop Au Centre" à Lausanne ... a organisé ... des ventes au détail, sur plusieurs étalages à chaque étage, annoncées par des panneaux "prix" et "2 pour 1"



Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung
von Ausverkäufen ... braucht
es eine Bewilligung der
zuständigen kantonalen
Behörde.



BGE 117 IV 49

Deliktsaufbau

Tatbestand (Art. 123)	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz (Art. 12 II) • Wissen • Willen 	Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrechts- ausschluss
Schuld			

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		«Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Verbotsirrtum

Code pénal de la république et canton de Neuchâtel (1888)

Art. 69 StGB

Nul ne peut s'excuser en
alléguant qu'il ignore ou
qu'il a mal compris la loi
pénale.



Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern (1860)

Art. 53 StGB

Unwissenheit des
Gesetzes schliesst die
Zurechnung nicht aus.



Ignorancia iuris nocet?

- Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft.
(davon 2776 Staatsverträge)
- Kantonen 16'788 Erlasse
- Gemeinden?
- 2012 Amtliche Sammlung Zuwachs von 7508 Seiten
- Bundesrecht: 65'000 A4-Seiten

Der unbegrenzte Eifer des Gesetzgebers
Von Urs Zurlinden. Aktualisiert am 12.10.2013 80 Kommentare

Die Flut neuer Gesetze und Vorschriften reisst nicht ab. Letztes Jahr verzeichnete die amtliche Sammlung des Bundesrechts einen Zuwachs von über 7500 Seiten – das ist ein Rekord. Ein Ende ist nicht absehbar.

Wo man auch hinschaut: überall Gesetze, Verordnungen, Vorschriften. In dieser Alltagsszene aus dem bernischen Aarwangen finden sich gegen 140 Erlasse, Reglemente und Paragraphen. Fahren Sie mit der Maus über die Punkte oder klicken Sie Rechtsgebiete ein und aus:

Bundesrecht | Kantonsrecht | Gemeinderecht | Strassenverkehrsrecht



Interaktive Grafik: Der alltägliche Paragrafendschubel auf einen Blick. Bild Raffael Walder/Grafik Daniel Barben

Zur interaktiven Grafik
Der Schweizer Gesetzesdschungel wuchert – so stark, dass auf einer normalen Strassenkreuzung fast 140 Regeln und Vorschriften zur Anwendung kommen können.

Das eidgenössische Zusammenleben steckt voller Regieanweisungen. Tausende von Bestimmungen und Paragraphen normieren den Alltag, markieren die Schranken der Freiheit (siehe interaktive Grafik). Aktuell sind auf Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft. Mehr als die Hälfte davon –

Terminologie

Art. 20 StGB/1937
Rechtsirrtum



Art. 19 E-StGB/1998
Verbotsirrtum

Art. 21 StGB/2002
Irrtum über die
Rechtswidrigkeit

Verbotsirrtum

Gebotsirrtum

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und **nicht wissen kann**, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss **und** nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss

Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss
(Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung
(Art. 21 Satz 2)

BGE 104 IV 217

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

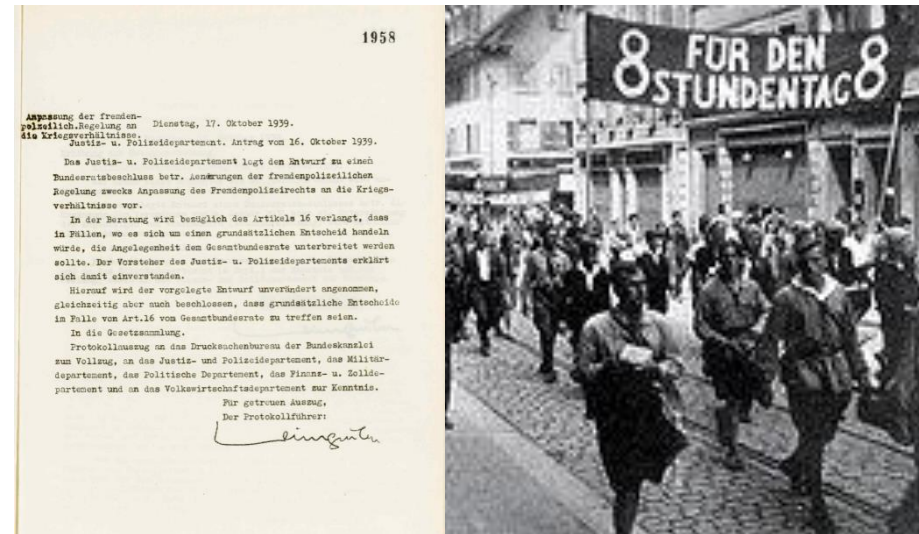
=

Schuldausschluss



Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944


Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Loslassen der Pedale durch Radfahrer.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.

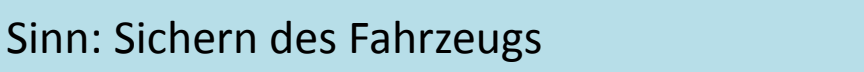


Ordnungsbussenverordnung

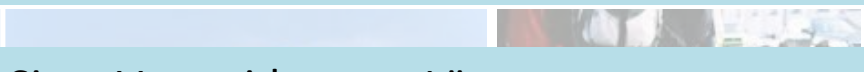
- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges.
- Loslassen der Pedale durch Radfahrer.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.



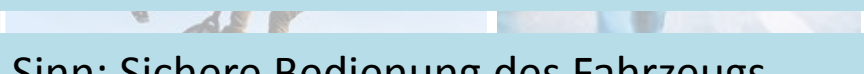
Sinn: Sichern des Fahrzeuges
Art. 22 VRV



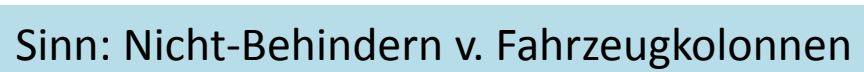
Sinn: Sichern des Fahrzeuges
Art. 22 VRV




Sinn: Vermeiden von Lärm
Art. 33 VRV



Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeuges
Art. 3 VRV



Sinn: Nicht-Behindern v. Fahrzeugkolonnen
Art. 42 Abs. 3 VRV



Sinn: Nicht-Behindern Verkehr
Art. 49 SVG

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung
von Ausverkäufen ... braucht
es eine Bewilligung der
zuständigen kantonalen
Behörde.



BGE 117 IV 49

Beschneidung von Knaben

Der Angeklagte handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld ...

Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an sein Handeln sei rechtmäßig.



Beschneidung von Knaben

«Ein unvermeidbarer
Verbotsirrtum wird bei
ungeklärten Rechts-
fragen angenommen,
die in der Literatur nicht
einheitlich beantwortet
werden...»



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss

Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss
(Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung
(Art. 21 Satz 2)

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Verbotsirrtum - Sachverhaltsirrtum

Verbotsirrtum - Sachverhaltsirrtum

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.



Ignorancia iuris nocet?

Art. 20 Natur- und Heimatschutzgesetz

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen.

Art. 24a Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft
b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel...20 erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 20 Natur- und Heimatschutzverordnung

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen... von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.

Art. 333 Abs. 7 StGB:

Die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.



Ignorancia iuris nocet?

Verordnung des Kantons St. Gallen über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere vom 17. Juni 1975 (Stand 30. Oktober 2007)

Art. 6 Vollständiger Schutz
 1 Neben den durch das NHG unter Schutz gestellten Pflanzen dürfen in gleicher Weise wildwachsende Pflanzen folgender Arten weder gepflückt, ausgegraben, ...werden:
 Edelweiss (Leontopodium alpinum)



451.1 Natur- und Heimatschutz

Anhang 281
(Art. 20 Abs. 1)

Liste der geschützten Pflanzen

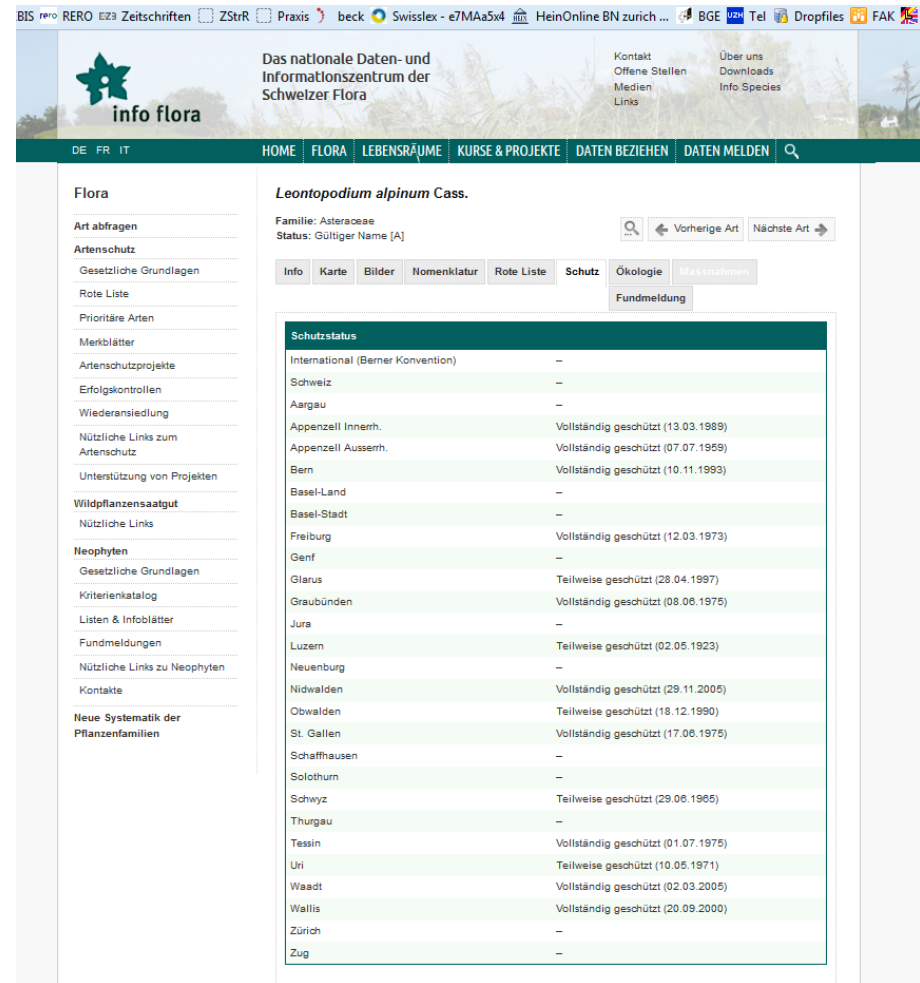
wissenschaftlich	deutsch
Angiospermae	Blütenpflanzen
Adonis vernalis L.	Frühlingsadonis
Androsace sp.	Mannschöld, alle Arten
Anemone sylvestris L.	Hügel-Winröschen
Apium repens (Jacq.) Lag.	Krechender Episch
Aquilegia alpina L.	Alpen-Akelei
Armeria sp.	Grasnelke, alle Arten
Artemisia sp. (Artengruppe der A. glacialis)	alle kleinen alpinen Edelraute-Arten
Asphodelus albus Mill.	Aiftödl
Calla palustris L.	Drachenvurz
Carex baldensis L.	Monte-Baldo-Segge
Daphne alpina L.	Alpen-Seidelbast
Daphne cneorum L.	Flaumiger Seidelbast, Führoschen
Delphinium elatum L.	Hoher Rittersporn
Dianthus glacialis Haenke	Gletscher-Nelke
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Grenobler Nelke
Dianthus superbus L.	Pracht-Nelke
Dictamnus albus L.	Diptam
Dracocephalum sp.	Drachenkopf, beide Arten
Droseraceae	Sonnentaugewächse, inkl. Wasserfalle
Ephedra helvetica C. A. Mey.	Schweizerisches Meerträubchen
Eriophorum gracile Roth	Schlanke Wollgras
Eritrichium nanum (L.) Gaudin	Himmelsherold
Eryngium alpinum L.	Alpen-Mannstreu, Alpendistel
Eryngium campestre L.	Feld-Mannstreu
Erythronium dens-canis L.	Hundszahn
Fritillaria meleagris L.	Gewöhnliche Schachblume
Gentiana pneumonanthe L.	Lungen-Enzian
Gladiolus sp.	Gladiole, alle Arten
Inula helvetica Weber	Schweizerischer Alant
Iris pseudacorus L.	Gelbe Schwertlilie
Iris sibirica L.	Sibirische Schwertlilie
Leucocjum aestivum L.	Spätblühende Knotenblume
Lilium bulbiferum L. s.l.	Feuerlilie, beide Unterarten
Lilium martagon L.	Türkenbund
Lindernia procumbens (Krock.) Philcox	Büchsenkraut

81 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000

Ignorancia iuris nocet?

Überblick über den Schutz
des *Leontopodium*
Alpinum:

<http://www.infoflora.ch/de/flora/2224-leontopodium-alpinum.html>



The screenshot shows the website 'info flora' with the title 'Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora'. The main content area displays the species 'Leontopodium alpinum Cass.' and its family 'Asteraceae'. A table titled 'Schutzstatus' lists the protection status of the species in various Swiss cantons. The table has two columns: the canton name and the protection status with the date of implementation.

Canton	Protection Status
International (Berner Konvention)	–
Schweiz	–
Aargau	–
Appenzell A. u. S.	Vollständig geschützt (13.03.1989)
Appenzell A. u. S.	Vollständig geschützt (07.07.1959)
Bern	Vollständig geschützt (10.11.1993)
Basel-Land	–
Basel-Stadt	–
Freiburg	Vollständig geschützt (12.03.1973)
Genève	–
Glarus	Teilweise geschützt (28.04.1997)
Graubünden	Vollständig geschützt (08.06.1975)
Jura	–
Lucerne	Teilweise geschützt (02.05.1923)
Neuchâtel	–
Nidwalden	Vollständig geschützt (29.11.2005)
Obwalden	Teilweise geschützt (18.12.1990)
St. Gallen	Vollständig geschützt (17.06.1975)
Schaffhausen	–
Solothurn	–
Schwyz	Teilweise geschützt (29.06.1985)
Thurgau	–
Tessin	Vollständig geschützt (01.07.1975)
Uri	Teilweise geschützt (10.05.1971)
Vaud	Vollständig geschützt (02.03.2005)
Valais	Vollständig geschützt (20.09.2000)
Zürich	–
Zug	–

Subsumtionsirrtum

Gast radiert
Striche auf
Bierdeckel weg.



Zusammenfassung Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage – «nicht weiss»)

Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage – «nicht wissen kann»)

Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

3. Vermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage – «nicht wissen kann»)

Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Weshalb gehört das Unrechts-
bewusstsein nicht zum Vorsatz?

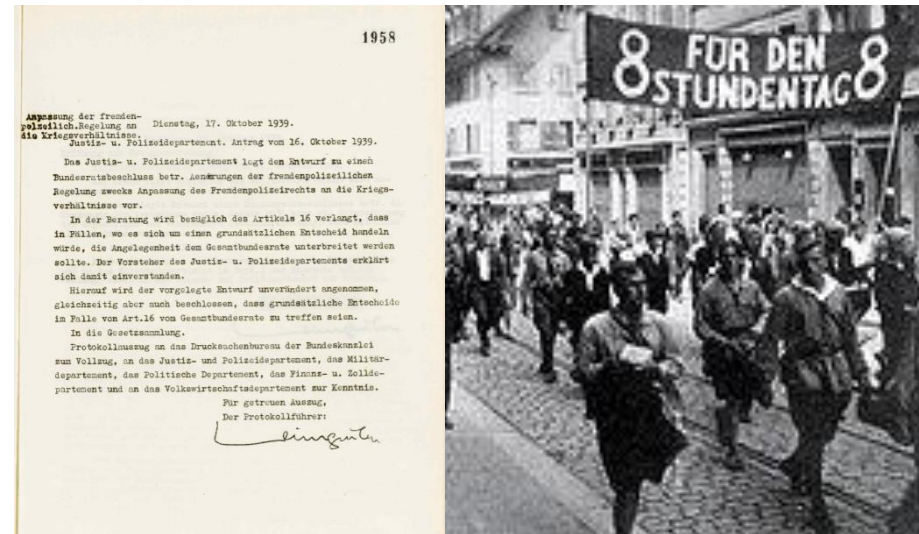
Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	Vorsatztheorie (früher) Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts (Verbots).
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Selbstverschuldet «unzureichend» • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit Teil über »

Schuldtheorie
 Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein Vorwurf gemacht werden.

Refraktär Görner

«...gehört das
Bewusstsein der
Rechts- oder auch
bloss der Pflicht-
widrigkeit der Tat
nicht zum
Vorsatz.»



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Unrechtsbewusstsein

Vorsatztheorie (früher)

Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts (Verbots)

Relevanz:

- Unkenntnis des Verbots:
Sachverhaltsirrtum Art. 13 Abs. 1 (Vorsatzausschluss)
- Vermeidbarkeit Unkenntnis:
Sachverhaltsirrtum Art. 13 Abs. 2 (Fahrlässigkeitsstrafe)

Schuldtheorie (heute)

Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein (Schuld-)Vorwurf gemacht werden.

Relevanz:

- Unkenntnis des Verbots:
Rechtsirrtum Art. 21 Satz 1 (Schuldausschluss)
- Vermeidbarkeit Unkenntnis:
Rechtsirrtum Art. 21 Satz 2 (Strafmilderung)

Unrechtsbewusstsein

Vorsatztheorie (früher)

- Unkenntnis von Art. 126 = Sachverhaltsirrtum Art. 13 Abs. 1 (Vorsatzausschluss)
- Unkenntnis zwar vermeidbar (13 Abs. 2), da aber keine fahrlässige Tötlichkeit

Freispruch!



Abführmittel statt Hustensaft. Für derben Scherz gehalten. Rechtsirrtum über Reichweite der Tötlichkeit (Art. 126)

Unrechtsbewusstsein

Schuldtheorie (heute)

- Unkenntnis von Art. 126
= Rechtsirrtum Satz 1
(Schuldausschluss)
- Unkenntnis vermeidbar
(Art. 21 Satz 2):



Schuldpruch mit
Strafmilderung!

Unrechtsbewusstsein

Fazit:

Vorsatztheorie bevorzugt
Täter, die sich nicht um
Verbote scheren.

Schuldtheorie erlaubt die
Bestrafung des
Gleichgültigen.

Rechtspolitischer Grund!

